# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 136

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2004

Nr. 7 12. Jahrgang

#### Inhalt

Wahlbekanntmachung

S. 1

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbauliche Maßnahme - Ausbaumaßnahme Anger (BA 1, BA 2 und BA 2 KLOS 34) in 15518 Briesen (Mark)- S. 1

Bekanntmachung
der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
über den Bebauungsplan
Ferien-, Sport- und Freizeitdorf
"Alt Madlitzer Mühle"
im OT Alt Madlitz, Gemeinde
Madlitz-Wilmersdorf
S. 3

## Bekanntmachung des Wahlleiters

Der Ortsbürgermeister des OT Alt Madlitz, Herr Frank Wendorff, hat seinen Verzicht auf das Amt des Ortsbürgermeister zum 30.06.2004 zur Niederschrift beim Wahlleiter des Amtes Odervorland erklärt.

Begründet ist die Entscheidung durch den Wechsel seines Hauptwohnsitzes außerhalb des OT Alt Madlitz.

Entspr. § 82 Abs. 1 Ziffer 2 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 82 a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, verliert der Ortsbürgermeister sein Amt

 durch Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit, d.h. der gewählte Ortsbürgermeister muss u.a. Einwohner des jeweiligen Ortsteiles sein. Durch den Wegzug aus Alt Madlitz ist eine zwingende Voraussetzung zur Besetzung des Ehrenamtes nicht mehr erfüllt. Laut § 73 Abs. 2 i.V.m. § 82a Abs. 2 findet bei Ausscheiden des Ortsbürgermeisters vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl statt. Der Wahltag muss innerhalb der nächsten 3 Monate liegen.

Das Wahlverfahren im einzelnen ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf geregelt.

Standhardt Wahlleiterin

### **Satzung**

## über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbauliche Maßnahme - Ausbaumaßnahme Anger (BA 1, BA 2 und BA 2 KLOS 34) in 15518 Briesen (Mark)-

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBI. I S. 294, 298) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBI. I, S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 04. Juni 2003 (GVBI. I S. 172,177) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in Ihrer Sitzung am 17.06.2004 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Beitragstatbestand

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung des Beitrages für a) die Ausbaumaßnahme Anger

Bauabschnitt 1: "Ausbau Geh-/ Radweg Bahnhofstraße"

(BA 1) (genannt: Angerausbau 93/94)

Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtung, des Geh- / Radweges und der Oberflächenentwässerung

Bauabschnitt 2: "Ausbau des Gehweges im westlichen

Angerbereich der Kreisstraße (BA 2) KLOS 34 in der Ortsdurchfahrt Briesen" (genannt: Nordwestlicher Anger)

Verbesserung/Erweiterung des kombinierten Geh- und Rad-

weges

Verbesserung des Gehweges und der unselbständigen Grünanlagen Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Fahrbahn

#### Bauabschnitt 2:

"Ausbau der KLOS 34, OD Briesen zwischen Abfahrt der BAB 12 und L 38" KLOS 34 (BA 2 KLOS 34) Verbesserung/Erweiterung des Gehweges und der Straßenbeleuchtung

Der dafür wirksame Abrechnungsabschnitt erfasst die Bahnhofstraße 3-23, 27a bis 36

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 1 bezeichneten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Briesen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Gemeinde Briesen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Beitragsmaßstab Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke. Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt stets das in vollen Quadratmetern gemessene Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinn.

Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Vollgeschossfaktor, dem Gebietszuschlag und dem Beitragssatz je m², wobei die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollgeschosse nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt werden.

#### (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 3, 4 und 5.
- Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder keine Satzung gem. §34 Abs. 4 BauGB besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB unbeplanter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstückes;
- 3. Bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegen sind und a) die mit der Grundstücksgrenze an der öffentlichen Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentli-

- chen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
- b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
- c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;
- 4. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes BkleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- 5. Bei Grundstücken die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, jedoch im Innenbereich liegen; insbesondere Flächen, die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereich, öffentliche Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.)
- Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- 7. Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges oder kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil auf beiden Seiten aufgeteilt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
- a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d. 1,0 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
- e. 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder sonstige Nebennutzungen aus Wohnen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 genannten festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden
  - (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

#### § 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBI I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Beitragssatz

a) Für die Maßnahmen nach § 1 Buchstabe a)

Bauabschnitt 1 0,20 €/m² (0,196474 €/m²) Bauabschnitt 2 0,67 €/m² (0,671945 €/m²) Bauabschnitt 2 0,04 €/m² (0,043075 €/m²) (KLOS 34)

#### § 5 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Briesen, den 17.06.2004

Briesen, den 21.06.2004

gez. Schindler gez. Stumm Ehrenamtlicher Bürgermeister Amtsdirektor und Vorsitzender der Gemeindevertretung

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 25.06.2004

gez. Stumm Amtsdirektor



## Bekanntmachung

## der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über den Bebauungsplan Ferien-, Sport- und Freizeitdorf "Alt Madlitzer Mühle" im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.02.2004 den Bebauungsplan Ferien-, Sport- und Freizeitdorf "Alt Madlitzer Mühle" bestehend aus der Planzeichnung (Stand: Januar 2004) und der Begründung (Stand Januar 2004), als Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich am Madlitzer See, westlich der Gemarkung Alt Madlitz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke:

in der Flur 1: 321 tlw., 322, 323/1, 323/2, 324 tlw., und in der Flur 2: 128 tlw., 129/1, 129/2, 129/3, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 134/3 tlw., 135, 136/1, 136/2, 160 tlw. und 161 tlw.

Die beschlossene Satzung wurde mit Schreiben vom 01.03.04 bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 29.03.04 wurden Rechtsmängel geltend gemacht. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Schreiben vom 10.06.04 bestätigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den BP und die Begründung dazu von diesem Tage ab

im Bauamt des Amtes Odervorland,

Bahnhofstraße 4, Zi. 12, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit der vorbeschriebenen Satzung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der z. Zt. gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 (1) und (2) BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Briesen, 15.06.2004



gez. Stumm Amtsdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt "Odervorland"

Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Verlag Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.